

die Altersgrenze ebenfalls als ein geeignetes Kriterium, die Leistungspflicht von vorneherein auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Dies gilt unter Berücksichtigung des Risikos, dass im Garantiezeitraum unter Umständen auch mehrmals eine Leistungspflicht entstehen kann. Auch liegt eine unangemessene Benachteiligung schon nicht in der summenmäßigen Begrenzung. Für jeden während der Garantiezeit auftretenden Mangel kann die Klägerin jeweils den Betrag von 1250 € verlangen.

Auch ist die Klausel nicht intransparent. Die Garantievereinbarung umfasste lediglich zwei Seiten. Lange Fließtexte sind nicht erkennbar. Die erste Seite ist vornehmlich mit Angaben zum Käufer bzw. mit Angaben zu den Fahrzeugdaten und dem Händler versehen. Auf der zweiten Seite befinden sich lediglich zwei kleinere Abschnitte im Fließtext. Danach folgt ein erheblicher Abstand, erst dann kommt die Unterschriftenzeile. Die Begrenzung der Erstattungssumme ist auch mit Besondere Vereinbarungen überschrieben. Eine Intransparenz ist schon aufgrund des Erscheinungsbildes nicht gegeben. Der Inhalt dieser besonderen Vereinbarung ist klar und für jedermann verständlich formuliert. Es bestehen keinerlei Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Garantie.“

Praxis

Auch wenn umfangreiche Garantiebedingungen bestehen, ist eine entsprechende Klausel selten überraschend und damit unwirksam.

Bei der gerichtlichen Prüfung einer unangemessenen Benachteiligung sind beiderseitige Interessen abzuwägen. Das LG Düsseldorf hält in diesem Fall eine Altersbegrenzung für möglich.



- **Ersatzfahrzeug muss nicht auf dem überregionalen Markt gesucht werden**

AG Bonn, Urteil vom 03.05.2016, AZ: 104 C 101/15

Hintergrund

Die Klägerin verunfallte mit ihrem vier Monate alten Pkw im August 2015, die Haftung der Beklagten steht außer Streit.

Nachdem das Fahrzeug durch einen Sachverständigen begutachtet wurde, entschloss sich die Klägerin ein Neufahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung anzuschaffen. Dieses Fahrzeug bestellte sie am 25.08.2014, am 23.10.2014 wurde es zugelassen.

Die beklagte Versicherung regulierte den Schaden, wobei sie eine Nutzungsentschädigung für die übliche Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen ansetzte.

Die Klägerin begehrt weiteren Nutzungsausfall und führt aus, dass für das klägerische Fahrzeug kein Gebrauchtwagenmarkt bestehe.

Aussage

Nach Ansicht des AG Bonn steht der Klägerin ein Anspruch auf Nutzungsausfall für insgesamt 63 Tage und damit weitere 2.891,00 € zu.

„Der Klägerin ist die Nutzung ihres Fahrzeugs unfallbedingt entzogen worden, so dass sie grundsätzlich eine Kompensation für die entgangenen Gebrauchsvorteile verlangen kann [...]. Allerdings dürfen dem Schädiger keine unverhältnismäßigen Aufwendungen auferlegt werden. [...] Nach diesen Grundsätzen darf ein Eigentümer eines total beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich Nutzungsausfall nur für den Zeitraum vom Schädiger beanspruchen, in dem ihm die Beschaffung eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzfahrzeugs auf dem Gebrauchtwagenmarkt bei unverzüglichen Bemühungen möglich gewesen wäre.“

Vorliegend konnten vom Sachverständigen lediglich elf allradbetriebene Quattramodelle ermittelt werden, keins dieser Fahrzeuge wies die gleiche Ausstattung sowie geringe Laufleistung auf. Weitergehend war auch keins der Modelle auf dem regionalen Markt verfügbar, die Geschädigte ist jedoch nicht verpflichtet über den regionalen Markt hinaus nach Fahrzeugen zu suchen.

Die lange Lieferzeit bis zur Zulassung des Neuwagens gehen vorliegend zulasten der Beklagten, da nicht nachgewiesen ist, dass die Klägerin ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen ist.

Praxis

Zwar kann der Eigentümer eines total beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich nur Nutzungsausfall für den Zeitraum vom Schädiger verlangen, in dem ihm die Anschaffung eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzfahrzeuges auf dem Gebrauchtwagenmarkt bei unverzüglichen Bemühungen möglich gewesen wäre.

Der Wiederbeschaffungszeitraum setzt sich hierbei zusammen aus dem Zeitraum bis zur Kenntniserlangung des Geschädigten vom Totalschaden, einer angemessenen Überlegungsfrist sowie der angemessenen Zeit zur Wiederbeschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs.

Wenn jedoch kein dem verunfallten Fahrzeug in seinen wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vergleichbares Fahrzeug auf dem regionalen Markt verfügbar ist, kann der Geschädigte bis zur Lieferung eines Neufahrzeuges Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Eine etwaige Lieferzeit bis zur Zulassung eines Neuwagens geht grundsätzlich zulasten des Schädigers.



Das Gericht stellt klar, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, über den regionalen Markt hinaus nach Fahrzeugen zu suchen.



- **AG Hannover schätzt nach Fracke**

AG Hannover, Urteil vom 22.04.2016, AZ: 568 C 1415/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 383,57 € als Schadenersatz infolge eines Verkehrsunfalls.

Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer des Pkw des Unfallverursachers vollständig einstandspflichtig, sie regulierte jedoch nur 422,45 €

Aussage

Das AG Hannover entschied gemäß Rechtsprechung des OLG Celle an, dass die Mietwagenkosten anhand des Mittelwertes zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Fraunhofer-Liste zu schätzen sind und führte hierzu wie folgt aus:

„Mietwagenkosten sind grundsätzlich als erforderlicher Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen. Der Geschädigte kann vom Schädiger aber nur die Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbehebung zu wählen. Das heißt, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen darf. Der Geschädigte kann daher Mietwagenkosten nur bis zur Höhe des sogenannten Normaltarifs beanspruchen. Das Gericht hat den örtlichen Normaltarif zum Zeitpunkt des Unfalls auf der Grundlage der Tabellenwerke Schwacke-Liste 2014 und Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2014 des Fraunhofer Instituts gemäß § 287 ZPO geschätzt.“

Die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote sind hingegen nicht zur Ermittlung des Normaltarifs geeignet. Sie betreffen einen anderen Anmietzeitraum und einen anderen Übergabeort und sind daher nicht mit der tatsächlichen Anmietsituation vergleichbar.

Praxis

Das AG Hannover entscheidet sich entsprechend der Rechtsprechung des OLG Celle für den Mittelwert zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Fraunhofer Liste als geeignete Schätzgrundlage.

Den auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangeboten erteilt es eine Absage. Hier fehle es an jeglicher Vergleichbarkeit.

Einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen hält das Gericht in Höhe von 5 % für angemessen und folgt auch dabei der Rechtsprechung des OLG Celle.



- **Kein Honoraranspruch des Sachverständigen bei fehlerhafter Restwertermittlung**
AG Ingolstadt, Urteil vom 13.10.2015, AZ: 12 C 741/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht. Der Kläger ist als Sachverständiger tätig, betreibt daneben eine Reparaturwerkstatt sowie einen Abschleppdienst. Er hatte für den Geschädigten ein Gutachten erstellt und zu diesem Zweck zwei Restwertangebote bei örtlichen Betrieben eingeholt. Einer dieser Betriebe wird von seinem Sohn als Geschäftsführer geleitet.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Sachverständigenkosten mit der Begründung, die Restwertermittlung sei fehlerhaft. Der Kläger hatte einen Restwert in Höhe von 1.890,00 € ermittelt. Der tatsächliche Restwert liege jedoch bei 4.510,00 €. Bei einer wirtschaftlichen bzw. familiären Verbindung zwischen dem Gutachter und der Reparaturfirma bzw. der das Fahrzeug zum Restwert aufkaufenden Firma entfalle die Unabhängigkeit des Sachverständigen.

Aussage

Das AG Ingolstadt wies den Anspruch auf Erstattung der Gutachtergebühren als unbegründet zurück, da der Kläger im Hinblick auf die Ermittlung des Restwertes ein fehlerhaftes Gutachten erstellt habe.

Es wurden nur zwei Restwertangebote eingeholt. Bei einem der beiden Bieter handelte es sich um einen Betrieb, bei dem der Sohn des Klägers als Geschäftsführer tätig war.

Der zum Zwecke der Regulierung eines Schadens mit einem Sachverständigen geschlossene Gutachtervertrag ist nach gefestigter Rechtsprechung ein Werkvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der regulierenden Haftpflichtversicherung. Der Kläger hatte seinem Auftrag entsprechend denjenigen Restwert zu ermitteln, der auf dem regional zugänglichen allgemeinen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug zu erzielen war und zwar unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung.

Zwar ist der Schadengutachter nicht gehalten, die optimale Verwertungsmöglichkeit unter Einschluss der Online-Börsen zu ermitteln, allerdings hat er auf dem regionalen allgemeinen Markt – nach der Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstages – drei entsprechende Angebote einzuholen. Diese Empfehlung gilt vorliegend umso mehr, als es sich bei einem der beiden eingeholten Angebote um ein Angebot der durch seinen Sohn betriebenen Kfz-Werkstätte handelte.

Der Kläger hat daher seine vertragliche Verpflichtung im Rahmen der Gutachtenerstellung schuldhaft verletzt. Daher kann auch die Beklagte, die als nicht Vertragsbeteiligte in den Schutzbereich des Gutachtenvertrages einbezogen ist, gegenüber dem Sachverständigen die Fehlerhaftigkeit des erstellten Gutachtens einwenden.

Praxis

Der Kfz-Sachverständige hat den für den Geschädigten zugänglichen allgemeinen Markt bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen – namentlich regional ansässige Kfz-Betriebe und Gebrauchtwagenhändler. Dabei hat er in der Regel drei Restwerte am örtlichen regionalen Markt zu ermitteln, wobei er den Sondermarkt hier nicht berücksichtigen muss (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08). Ist jedoch ein Gebot von zweifelhafter Natur, weil es – wie im vorliegenden Fall – von einem Familienmitglied abgegeben wurde, so ist die Ermittlung eines dritten Angebotes zwingend geboten.